

## Adresse bei Eröffnung des Landtags und der darauf ergangene Allerhöchste Bescheid.

**Allerdurchlauchtigster König rc. rc.**

**Ew. Königliche Majestät** haben Allergnädigst geruht, die treu gehorsamst unterzeichneten Stände der Rheinprovinz zum achten Provinzial-Landtage zu berufen.

Indem wir zur Erneuerung unserer Thätigkeit zusammentreten, bewegt uns die Erinnerung an den Augenblick, in welchem ein treugesinntes Volk mit Entsetzen das geheiligte Haupt seines Regenten von frevelnder Hand bedroht und mit tief empfundenem Dank durch die gnädig waltende Vorsehung gerettet sah. Gestatten Ew. Königliche Majestät, daß der einstimmige Jurfur des Landes in unserer Mitte sich erneuere und in den ehrfurchtsvollen Gruf sich mische, mit welchem wir dem Throne nahen. Unsere erste Bitte sei an den König der Könige gerichtet und gelte der ferneren Erhaltung eines theueren Lebens, an das des Vaterlandes edelste Hoffnungen sich knüpfen!

Allergnädigster König und Herr!

Durch das Grundgesetz vom 5. Juni 1823 als gesegmässige Organe der verschiedenen Provinzen zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen, sehen die Stände der preussischen Monarchie ein werthes Recht in ihre Hand gelegt. Von den Vätern einst in weiterem Umfange ausgeübt, auch in seiner jezigen Beschränkung dem Volke ein Pfand, auf dem der Segen der Verheißung ruht, fordert es von seinen Trägern, den Ständen, gewissenhafte Ausübung und treue Bewahrung. Ew. Königliche Majestät getreue Stände der Rheinprovinz erkennen diese beiden Pflichten in ihrer ganzen Bedeutung, und wie sie die eine auch am vorigen Landtage durch ihr wohlervogenes Gutachten über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches zu erfüllen strebten, so haben sie, im Hinblick auf die andere, geglaubt, die Allerhöchste Eröffnung in dem Landtags=Abschiede vom 30. December 1843, „daß Ew. Majestät bei den Berathungen über den vorgedachten Entwurf den Mangel unbefangener und vorurtheilsfreier Prüfung desselben mit Mißfallen wahrgenommen“, zum Gegenstande einer ehrfurchtsvollen Vorstellung machen zu müssen.

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät Allerhöchstselbst haben die Stände Rathgeber der Krone von einer Unabhängigkeit, wie sie anderswo nicht gefunden werden können, genannt. Je bestimmter diese Königlichen Worte die Stellung der ständischen Versammlungen bezeichnen, mit desto größerer Zuversicht erscheinen die getreuen Stände der Rheinprovinz vor Ew. Majestät, um in tiefster Ehrfurcht an den Stufen des Thrones die Erklärung niederzulegen, wie die Stände sich in ihrer Wirksamkeit dem Gesetze unterworfen, für ihre Beweggründe aber nur ihrem Gewissen verantwortlich erachten; wie sie es ferner als in ihrem Rechte begründet und als ein wesentliches Erforderniß ihrer Unabhängigkeit erkennen, daß die Staatsgewalt sie in dem ihnen verfassungsmässig zustehenden Wirkungsbereiche als selbstständig und ihren gesegmässigen Beirath als den in seiner Wirkung der Entscheidung der Krone unterworfenen, in seinen Beweggründen aber unantastbaren Auspruch der Provinz betrachte.

Könnten die treu gehorsamen Stände der Grundlage ihres Instituts mit freudiger Zuversicht vor dem erhabenen Monarchen gedenken, der selbige nicht nur anerkannt, sondern die Absicht ihrer weiteren Entwicklung in landesväterlicher Huld an den Tag gelegt hat: so glauben sie nicht minder den Gesinnungen Ew. Königlichen Majestät zu begegnen, indem sie die Ueberzeugung auszusprechen

wagen, daß auf diesem edlen Boden das wahre Heil des Staates doch nur dann erblühen kann, wenn Fürst und Volk in der Liebe zum Vaterlande, gegenseitig sich vertrauend, eng verbunden sind.

Auf die unterthänigste Bitte der Stände: „die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzentwurfs auf Grundlage der rheinischen Gesetzgebung befehlen zu wollen,“ geruhen Ew. Königliche Majestät in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 zu erklären, „daß Allerhöchstdieselben den Antrag, einen neuen auf die französische Gesetzgebung gegründeten Strafgesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, um so entschiedener zurückweisen, da Allerhöchstdieselben es sich zu einer Hauptaufgabe gestellt haben, deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken.“

Wie auch diese Worte gedeutet werden mögen, wie schmerzliche Gefühle sie auch in dem Gemüthe der rheinischen Unterthanen Ew. Majestät erregten, wir, Ew. Majestät getreue Stände, wir halten unerschütterlich fest an dem Glauben, es sei nicht möglich, daß Ew. Königliche Majestät ein, deutschem Wesen und deutschem Sinn entgegengesetztes Bestreben in der Befürwortung einer Gesetzgebung haben erblicken wollen, die seit beinahe einem halben Jahrhundert in dem Rheinlande heimisch, in ihren urgermanischen Institutionen von anderen Theilen des Vaterlandes vielfach ersehnt, die in ihrem eigenthümlichen Werthe von der Wissenschaft anerkannt und deren Publication als Preussisch-Rheinisches Recht in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 verordnet wurde. — Nein, nicht also haben Ew. Königliche Majestät die einmüthige Bitte der Stände verkennen wollen, sie war die Stimme der Provinz, sie war die Stimme eines edlen deutschen Volkstammes, der, wie der vordere gegen den Feind, so auch niemals der letzte sein wird, in nationalem Selbstgeföhle, in deutscher Ehre, deutscher Treue und in allem Großen und Edlen, was bei dem heiligen Namen Vaterland der Deutschen Brust durchdringt.

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät getreue Stände der Rheinprovinz wünschen nichts sehnlicher, als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit Ew. Majestät beizustehen in dem großen Werke der vaterländischen Entwicklung; sie sind bereit, in diesem Bestreben mit ihrem Könige zu leben und zu sterben! Ew. Königliche Majestät haben geruht, uns zu erneuter Thätigkeit zu berufen und alle schmerzliche Empfindungen treten zurück vor dem Eifer treuer Pflichterfüllung, mit welchem wir unserer Mission zu genügen suchen werden; sie treten zurück vor der tiefgewurzelten Anhänglichkeit an Ew. Majestät, vor dem festen Vertrauen in die Absichten des erleuchteten Monarchen, der in der ständischen Mitwirkung den geschichtlich begründeten Weg erkannt hat, den preussischen Staat, unsern Stolz und Deutschlands Stärke einer immer schöneren Zukunft zuzuföhren.

Und so bitten wir Gott den Allmächtigen, daß er unser Bemühen segnen, vor Allem aber, daß er dem treuen Rheinlande das Vertrauen, die landesväterliche Huld Ew. Königlichen Majestät erhalten möge, damit auch hier an unserem schönen Strome in der lebendigen Einheit zwischen König und Volk: der Fels, auf dem die Throne ruhen, sich immer fester gründe und ein Quell des reichen Segens für das Vaterland sich öffne.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euerer Majestät

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Stände der Rheinprovinz.

Coblenz, den 10. Februar 1845.